

Information über das Verhalten bei Unterrichtsversäumnissen

- a. Jedes **Unterrichtsversäumnis**, für das keine Befreiung seitens der Schule vorliegt, muss durch die Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.

Klassenstufen 5-7

Bitte nutzen Sie dafür die Krankmeldungsfunction in der ESIS App. Die Meldung muss zwingend am ersten Krankheitstag bis spätestens 7:55 Uhr eingehen und ist für maximal fünf Tage möglich. Bei einer Erkrankung, die den Zeitraum einer bereits erfolgten ESIS-App-Meldung überschreitet, muss eine erneute Krankmeldung über dieses Medium erfolgen. Eine weitere schriftliche Entschuldigung wie bisher ist nun nicht mehr erforderlich.

Klassenstufen 8-10

Wir empfehlen auch hier die Krankmeldungsfunction der ESIS App (wie oben beschrieben, Meldung bis 7:55 Uhr am ersten Krankheitstag). Sollte diese nicht genutzt werden muss spätestens am dritten Erkrankungstag eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorliegen.

- b. Bei **Erkrankung im Laufe eines Schultages** darf die Schule nur verlassen werden, wenn das im Sekretariat erhältliche Formular „Entschuldigung bei vorzeitigem Verlassen der Schule“ von der betroffenen Lehrkraft unterschrieben wurde. Wir benötigen zudem die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. der abholberechtigten Person. Diese Unterschrift ist im Sekretariat zu leisten.
- c. Bei **vorhersehbaren Unterrichtsversäumnissen** wegen besonderer Ereignisse (z.B. große Familienfeier, überregionaler sportlicher Wettkampf, Führerscheinprüfung, planbare Arzt- oder Therapietermine usw.) ist rechtzeitig (eine Woche vorher!) ein von den Erziehungsberechtigten unterschriebener Befreiungsantrag über das Sekretariat an das Konrektorat (Herrn Hörmann) zu richten. In Ausnahmesituationen kann dieser Antrag selbstverständlich auch kurzfristig gestellt werden. Das Formular hierzu ist auf der Homepage unserer Schule unter <http://gym.ottilien.de/service/formulare> erhältlich. Ein Befreiungsantrag über die ESIS-App ist nicht möglich. Befreiungen zur Verlängerung der Ferien dürfen generell nicht gewährt werden.
- e. Ist ein/e Schüler/in vom Sportunterricht vorübergehend befreit, besteht trotzdem Anwesenheitspflicht in der Schule.
- f. Sollte eine Schülerin / ein Schüler während der Mittagspause außerhalb der Schule erkranken, so muss die Schule umgehend telefonisch benachrichtigt und eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden.
- g. Entschuldigungen müssen spätestens am Tag des Wiedererscheinens vorgelegt werden. Fehlt diese termingerechte schriftliche Entschuldigung, muss der Schüler damit rechnen, eventuell geforderte Leistungsnachweise zu den versäumten Stunden (Rechenschaftsablagen, Stegreifaufgaben,...) erbringen zu müssen.
- h. Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10, Q11 und Q12 gilt: Wird eine angesagte Leistungserhebung (Schulaufgabe, Klausur, Kurzarbeit, Referat) aus gesundheitlichen Gründen versäumt, so ist die Schule rechtzeitig telefonisch zu informieren sowie ein ärztliches Attest vom entsprechenden Tag vorzulegen. Bei Fehlen dieses Attestes ist die versäumte angesagte Leistungserhebung mit Note 6 bzw. 0 Punkten zu bewerten.
- i. Zu häufiges Fehlen wird mit Attestpflicht belegt. Ist aufgrund der Fehlzeiten eine ordnungsgemäße Notengebung in einem Fach nicht möglich, so kann von der betroffenen Lehrkraft eine Ersatzprüfung über den Stoff des aktuellen Halbjahres gefordert werden.